OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500698/6/BL/ND

Datum:
Linz, 26. Juli 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde des M M, vertreten durch P, S & L Rechtsanwälte GmbH, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels vom 30. Mai 2022, GZ: BHWL/922180003527/22, wegen Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. November 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe zu Spruchpunkt 1. auf 2.100 Euro herabgesetzt wird. Die Ersatzfreiheitsstrafe bleibt unverändert. Der Tatzeitraum wird auf 04.03.2021 bis 12.06.2021 eingeschränkt und die Tatumschreibung bei Spruchpunkt 1. hat wie folgt zu lauten:

„Sie haben als Verantwortlicher der Firma M GmbH mit Sitz in x, die gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, zu verantworten, dass die genannte Firma von 04.03.2021 bis 12.06.2021 auf dem Standort in x, im gesamten Böschungsbereich der Anschüttung und im Bereich des Schürfschlitzes Nr. 4 (dessen genaue Lage sich aus dem Lageplan, der dem Bericht über die Identitätskontrolle vom 13.10.2021 angeschlossen ist, ergibt) mit Asbestzement verunreinigtes Aushubmaterial und damit nicht gefährliche Abfälle abgelagert hat, das obwohl Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen.“

Die verletzten Rechtsvorschriften zu Spruchpunkt 1. lauten folgendermaßen: „§ 79 Abs. 2 Z 3 iVm § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 8/2021“. Die

Strafsanktionsnorm hat wie folgt zu lauten: „§ 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 8/2021“.

Die Spruchpunkte 2. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses werden aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 210 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.05.2022, GZ: BHWL/922180003527/22, wurden gegen den Beschwerdeführer M M (im Folgenden: Bf) drei Verwaltungsstrafen verhängt: Mit Spruchpunkt 1 wurden 4.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 10 Stunden), mit Spruchpunkt 2 wurden 2.100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage, 12 Stunden) und mit Spruchpunkt 3 wurden 2.100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage, 12 Stunden) festgelegt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 840 Euro vorgeschrieben.

Vorgeworfen wurde dem Bf dabei zu Spruchpunkt 1. die Verletzung von § 79 Abs. 1 Ziffer 1 iVm. § 15 Abs. 3 Ziffer 1 AWG 2002. Dem Bf wurde angelastet, er habe als Verantwortlicher der Firma M GmbH mit Sitz in x, die gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig sei, zu verantworten, dass die genannte Firma zumindest von 01.03.2021 bis 30.06.2021 auf dem Standort in x, mit Asbestzement verunreinigtes Aushubmaterial im Ausmaß von ca. 800 – ca. 1.000 m³ und damit nicht gefährliche Abfälle abgelagert habe, das obwohl Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Eine Ablagerung von Abfällen dürfe nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen.

Mit Spruchpunkt 2. wurde dem Bf die Verletzung von § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 BGBl. I Nr. 193/2013 idgF. iVm. § 15 Abs. 2 AWG 2002 BGBl. I Nr. 193/2013 idgF. vorgeworfen. Mit Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf vorgeworfen, er habe als Verantwortlicher der Firma M GmbH mit Sitz in x, die gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig sei, zu verantworten, dass die genannte Firma zumindest von 01.03.2021 bis 30.06.2021 auf dem Standort in x, Abfall, mit Asbestzement verunreinigtes Bodenaushubmaterial, mit nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial und damit mit anderem Abfall, im Gesamtausmaß von ca. 800 – ca. 1000 m³ durch den Einbau und das Planieren unzulässigerweise vermischt habe, da durch das Vermischen abfallrechtliche Untersuchungen erschwert worden seien.
Das obwohl das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen gemäß § 15 Abs. 2 AWG 2002 unzulässig sei, wenn
1. abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden,
2. nur durch den Mischvorgang
a) abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder
b) anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden oder

3. dieser Abfall im Widerspruch zu § 1 Abs. 3 behandelt oder verwendet wird.

Mit Spruchpunkt 3. wurde dem Bf die Verletzung von § 79 Abs. 2 Z 4 AWG 2002 BGBl. I Nr. 193/2013 idgF. iVm. § 15 Abs. 5 AWG 2002 BGBl. I Nr. 193/2013 idgF. vorgeworfen, wobei dem Bf im Straferkenntnis angelastet wurde, er habe als Verantwortlicher der Firma M GmbH mit Sitz in x, die gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig sei, zu verantworten, dass die genannte Firma zumindest von 01.03.2021 bis 30.06.2021 auf dem Standort in x, nicht gefährliche Abfälle, nämlich ca. 800 – ca. 1.000 m³ an mit Asbestzement verunreinigtem Bodenaushubmaterial auf dem Grundstück des Herrn Dr. S widerrechtlich aufgeschüttet und damit unzulässigerweise an diesen übergeben, obwohl dieser keine Erlaubnis zum Sammeln oder Behandeln von Abfällen besessen habe. Das obwohl der Abfallbesitzer, wenn er zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande ist, er die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten so rechtzeitig zu übergeben habe, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) vermieden werden. Abfälle zur Beseitigung seien regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Abfälle zur Verwertung seien regelmäßig, mindestens einmal in drei Jahren, einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben.

I.2. Der Bf beantragte in der durch seinen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 29.06.2022 rechtzeitig eingebrachten Beschwerde, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung durchführen, in der Sache selbst erkennen und das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abändern, dass das Straferkenntnis aufgehoben und die Verwaltungsstrafsache gemäß § 45 VStG eingestellt wird; in eventu in der Sache selbst erkennen und die festgesetzten Strafen unter Anwendung des § 20 VStG herabsetzen; in eventu das angefochtene Straferkenntnis aufheben und die Verwaltungsstrafsache zur Verfahrensergänzung an die Behörde zurückverweisen.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf im Zeitraum vom 04.03.2021 bis 12.06.2021 über Beauftragung der Tierklinik W am Grundstück Nr. x, KG x, Aufschüttungs- und Planierungsarbeiten vorgenommen habe. Das dabei verwendete Bodenaushubmaterial stamme von verschiedenen Standorten, wobei weder hinsichtlich der einzelnen Standorte gesondert betrachtet, noch in der Gesamtheit des verwendeten Bodenaushubmaterials eine Menge von 2.000 t überschritten worden und die Vornutzung der gegenständlichen Grundstücke durchgehend als Wiesenfläche zu qualifizieren gewesen sei. Der Aushub wurde stets von der M GmbH selbst durchgeführt, sodass die Ansicht der belangten Behörde, die Aushubinformationen wären von den jeweiligen Bauherren zu unterfertigen gewesen sein, daher unrichtig sei, da die GmbH selbst den Aushub und die Kontrolle vorgenommen habe. Im Rahmen dessen seien keine Verunreinigungen zu Tage getreten. Dies sei sodann auch in den Aushubinformationen in rechtskonformer Weise entsprechend festgehalten worden.

Zudem entbehre die Ansicht der belangten Behörde, dass das Aushubmaterial von unter 2.000 t (Kleinmenge) nur von einer Aushubstelle stammen darf, jeglicher rechtlichen Grundlage. Zusammengefasst bringt der Bf unter Hinweis auf die Voraussetzungen für die Sonderregelungen gemäß Punkt 7.8.3. des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2017 für die Verwendung von Kleinmengen an nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial vor, dass im gegenständlichen Fall maximal 2.000 t angefallen seien und dies auch nicht widerlegt worden sei. Zudem handle es sich bei Bodenaushubmaterial um jenes Material, das durch Ausheben von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfalle und der Anteil an mineralischen bodenfremden Bestandteilen dabei nicht mehr als 5 Volumsprozent, der Anteil an organischen bodenfremden Bestandteilen nicht mehr als 1 Volumsprozent betragen dürfe. Es sei explizit zulässig, dass das Bodenaushubmaterial von einem bzw. von mehreren Standorten stamme. Im vorliegenden Fall handle es sich daher um nicht verunreinigtes Bodenmaterial gemäß Punkt 7.8. Bundes-Abfallwirtschaftsplan, weil bei diesem augenscheinlich und aufgrund der vorhandenen Informationen davon ausgegangen werden könne, dass keine relevanten Belastungen oder Verunreinigungen vorliegen und welches an einem Standort angefallen sei, von dem weder schadstoffrelevante Ereignisse oder eine gewerbliche (Vor-)Nutzung, die auf eine mögliche Verunreinigung des Materials schließen lassen würde, bekannt seien. Daher sei schon aufgrund dieses Umstandes die Ablagerung des Materials in rechtlicher Hinsicht zulässig gewesen.

Die Ablagerung von Abfällen werde vom Bf – schon in der Rechtfertigung – entgegen der Ansicht der belangten Behörde bestritten.

Die belangte Behörde hätte nach Ansicht des Bf überprüfen müssen, warum die Aushubinformation keine Hinweise auf das Vorhandensein von Asbestzement geliefert habe. Diese sei im gegenständlichen Verfahren aber in ihrer Beweiswürdigung weder auf das Vorbringen des Bf, noch auf die Beweisanträge eingegangen und habe in diesem Zusammenhang auch jegliche Begründung unterlassen. Sie habe sich ausschließlich mit der Annahme begnügt, dass die Befundaufnahme durch die Sachverständige eine entsprechende Belastung festgestellt hätte. Die Einvernahme der beantragten Auskunftspersonen habe die Behörde daher rechtswidrig unterlassen und damit einen schwerwiegenden Verfahrensmangel zu verantworten.

Nach Identitätskontrolle durch die B U GmbH seien darüber hinaus keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt worden, sodass das Material der Qualitätsklasse A2 zuzuordnen sei, welches für die Verwertung im gegenständlichen Sinne ausdrücklich zulässig sei und es sich sohin um Bodenaushubmaterial gemäß der Begriffsbestimmung des Kapitels 7.8. Bundes-Abfallwirtschaftsplan handle. Darüber hinaus sei auf den Standorten, an denen die Kleinmengen ausgehoben wurden, auch keine schadstoffrelevanten Ereignisse bzw. eine gewerbliche Vornutzung

bekannt gewesen. Selbiges gelte für die Voraussetzung, dass beim Aushub keine augenscheinlichen Verunreinigungen wahrgenommen worden seien.

In diesem Sinne liege auch die von der Behörde vorgeworfene Verletzung des Vermischungsverbotes gemäß § 15 Abs. 2 AWG nicht vor, da wie dargetan auch hinsichtlich der verschiedenen Aushubstandorte keine Abfälle im Sinne des AWG 2002 vorgelegen seien und daher begrifflich bereits die Vermischung ausgeschlossen sei.

Der Bf führt an, dass das gegenständliche Fragment von Faserzement an der Böschungskante ohne Erdanhaftungen aufgefunden worden sei, sodass eine direkte Verbindung mit der Tätigkeit der M GmbH nicht hergestellt werden könne, da das Material erst nachträglich am gegenständlichen Grundstück abgelagert worden sei. Dies habe die belangte Behörde in der Begründung völlig übergangen.

Darüber hinaus moniert der Bf Verfahrensmängel im Hinblick auf die Befundaufnahme, die fehlende Beiziehung des Bf zu dieser, zur Befundbeurteilung durch die Amtssachverständige und die Übermittlung der ausgegrabenen Teile an die E Ö GmbH in Unkenntnis des Bf. Die Befundaufnahme sei als absolut untaugliches Beweismittel einzustufen und hätte daher von der Behörde nicht verwertet werden dürfen. Zudem sei durch die Nichtbeiziehung des Bf sein Recht auf Parteiengehör verletzt worden.

Allfällig vorhandene Asbestablagerungen könnten der GmbH nicht zugerechnet werden. Allfällige Abfälle seien auf dem Grundstück des Herrn Dr. S abgelagert und wäre es an der Behörde gelegen, gegen diesen ein entsprechendes Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten bzw. einen Behandlungsauftrag zu erteilen.

Mangels Vorliegen eines dem Bf zurechenbaren Abfalles ist der Abfallbegriff des AWG 2002 nicht erfüllt und könne es daher begrifflich schon nicht zur vorgeworfenen Ablagerung gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 noch zur vorgeworfenen Vermischung gemäß § 15 Abs. 2 AWG 2002 und auch nicht zur widerrechtlichen Übergabe gemäß § 15 Abs. 5 AWG 2002 durch die M GmbH gekommen sein. Sämtliche vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen lägen daher nicht vor. Rechtsrichtigerweise hätte die belangte Behörde das Verwaltungsstrafverfahren bereits gem. § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einstellen müssen, da der Bf die ihm zur Last gelegte Tat nicht begangen habe. Jedenfalls wäre aufgrund der widersprechenden Beweisergebnisse aber eine Einstellung gem. § 45 Abs. 1 Z 1 VStG durchzuführen gewesen, da die dem Bf zur Last gelegte Tat unter den dargelegten Umständen keinesfalls erwiesen werden könne.

Zur Strafbemessung führt der Bf aus, dass die belangte Behörde es verabsäumt habe, im Rahmen der Strafzumessung den Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z 12 StGB im Hinblick auf die durchgeführte Identitätskontrolle zu berücksichtigen, bzw.

er unter Vertrauen auf dasselbe ohne Unrechtsbewusstsein gehandelt habe und damit einem Rechtsirrtum unterlegen sei. Zudem sei die Schuld als sehr gering einzustufen.

Nach Ansicht des Bf lägen mehrere erhebliche Milderungsgründe, vor allem unter Verweis auf § 34 Abs. 1 Z 12 StGB und damit einhergehend der Einholung der Identitätskontrolle, vor. Dem gegenüber stehe kein einziger Erschwerungsgrund. Aufgrund des beträchtlichen Überwiegens der Milderungsgründe sei die Anwendung des § 20 VStG eröffnet, welche dem Bf einen Rechtsanspruch auf die außerordentliche Milderung der Strafe ermögliche. Die gegenständlich verhängten Mindeststrafen seien daher bis zur Hälfte derselben zu unterschreiten, was im vorliegenden Falle hinsichtlich Spruchpunkt 1. eine Herabsetzung der Strafe auf einen Betrag zwischen € 2.100,00 und € 4.199,00 sowie hinsichtlich Spruchpunkt 2. und 3. auf € 1.050,00 bis € 2.099,00 bedeute.

I.3. Mit Schreiben vom 11.07.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt – ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

## II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

### II.1. Beweiserhebung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.11.2022, in der der Bf samt Rechtsvertreter anwesend waren und die Zeugen Dr. G G und Ing. W B einvernommen wurden.

### II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die M GmbH hat im Zeitraum vom 04.03.2021 bis 12.06.2021 über Beauftragung der Tierklinik W am Grundstück Nr. x, KG x (Adresse: x), Aufschüttungs- und Planierungsarbeiten – insbesondere im Bereich der Winterkoppel – vorgenommen. Dabei wurde sowohl Erdaushub von anderen Baustellen, als auch Erdaushub des gegenständlichen Grundstücks verwendet.

M M ist abfallrechtlicher und handelsrechtlicher Geschäftsführer der M GmbH [Bescheid vom 19.01.2022, GZ: AUWR-2008-21860/53-Rb sowie Aussagen des Bf in der mündlichen Verhandlung].

Die Kontrolle des von anderen Baustellen angelieferten Aushubmaterials erfolgte jeweils zu Beginn einer Baustelle durch den Bf. Der Aushub selbst wurde auch von der M GmbH, mit eigenen Geräten ohne Beiziehung von Subfirmen, durchgeführt. Für die eingebrachten Mengen an Erdaushub (ca. 1377 t) auf dem gegenständlichen Grundstück sind jeweils Aushubinformationen für Kleinmengen vorhanden, die nachträglich im Büro der M GmbH ausgefüllt wurden. Auf den Standorten, an denen die Kleinmengen ausgehoben worden sind, sind keine schadstoffrelevanten Ereignisse oder eine gewerbliche Vornutzung, die auf eine mögliche Verunreinigung des Bodens schließen lassen, bekannt. Alle Aushubinformationen sind mit Unterschriften oder Stempel des den Aushub und die Kontrolle vornehmenden Unternehmens, nicht aber mit Unterschriften der Bauherren, versehen [Aushubinformationen für Kleinmengen und Aussagen des Vertreters des Bf in der mündlichen Verhandlung].

Bei einem Lokalaugenschein am 08.07.2021 durch den Grundstückseigentümer (Dr. S) zusammen mit dem von ihm beigezogenen Sachverständigen Dr. G G (B + W GmbH) waren im Böschungsbereich, der von der M GmbH vorgenommenen Anschüttungen, Asbestzementstücke sichtbar, da der Regen den Bereich erodiert hat [Zeugenaussage Dr. G G, Fotodokumentation].

Am 5.10.2021 wurde im Auftrag der Firma G T eine Beprobung des abgelagerten Aushubmaterials durch die B U GmbH – Ingenieurbüro für technischen Umweltschutz vorgenommen. Zweck dieser Beprobung war eine analytische Untersuchung zur Überprüfung der Identität der Qualitätsklasse der angelieferten Materialien gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017. Ausgehend von den vorliegenden Aushubinformationen wurde die Untersuchungsmethode so ausgewählt, dass eine Aussage getroffen werden kann, ob es sich bei den angelieferten Materialien tatsächlich um die deklarierten Abfälle handelt, einschließlich typischer oder wahrscheinlicher Kontaminationen. Ein Probennahmeplan nach ÖNORM S2127 wurde nicht erstellt. Die Anlage der Schlürfschlitze erfolgte nach ÖNORM S126.

Vor der Beprobung wurde eine Begehung des Anschüttungsbereiches vorgenommen, bei der oberflächlich Anteile an bodenfremden Bestandteilen <1 Vol-% festgestellt wurden. Diese bodenfremden Bestandteile setzten sich aus mineralischen Baurestmassen, teilweise Kunststoffen sowie Fragmenten von Faserzement aus Faserzementrohren zusammen. Zwei Fragmente an Faserzementbruchstücken wurden im Böschungsbereich der Anschüttung gefunden.

Nach dieser Besichtigung des Ablagerungsbereiches wurden von der B U insgesamt vier Schürfschlitze im Bereich der Anschüttung bis zu einer Tiefe von 2,7 m abgeteuft. Im Schürfschlitz Nr. 4 wurde ein Faserzementbruchstück gefunden. Aus den Schürfschlitzen wurden insgesamt neun qualifizierte Stichproben entnommen, welche homogenisiert zu einer Sammelprobe vermengt und von der A A GmbH

analysiert wurde [Identitätskontrolle Beprobung und Untersuchung von Aushubmaterial gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017, B U, 13.10.2021].

Im Rahmen dieser durchgeführten Identitätskontrolle und unter Berücksichtigung des gewählten Analysenumfanges konnte keine Grenz- bzw. Toleranzwertüberschreitung gemäß den Anforderungen für die Qualitätsklasse A2 des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2017 festgestellt werden. Insgesamt wurden bei der Untersuchung am 5.10.2021 sohin zwei Fragmente von Faserzementbruchstücken im Böschungsbereich, sowie ein kleines Fragment von Faserzement in einem Schurf vorgefunden [Zeugenaussage Ing. W B im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 16.11.2022].

Am 12.11.2021 erfolgte im Beisein der Behörde eine weitere Begehung des betreffenden Grundstückes, wobei durch einen Baggerschurf eine Probe entnommen wurde. Grund für jene Untersuchung war der Verdacht des Grundstückseigentümers, dass sich im angelieferten Aushubmaterial Bruchstücke von Asbestzement befinden. Die vor Ort ausgegrabenen Teile enthalten Asbestfasern [Ergebnis der Untersuchung der E Ö GmbH, Mail vom 25.11.2021].

Asbesthaltiger Faserzement ist keine mineralische Baurestmasse [Zeugenaussage Ing. W B sowie Dr. G G im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 16.11.2022], auch wenn asbesthaltiger Faserzement aus mineralhaltigen Stoffen besteht [Dr. G G im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 16.11.2022].

Die aufgefundenen Asbestzementbruchstücke sind Bruchstücke von Faserzementrohren, die als Drainagen in Wiesen verlegt waren und beim Aushub mitausgehoben worden sind [Aussagen des Vertreters des Bf in der mündlichen Verhandlung am 16.11.2022].

Die M GmbH hat am 02.11.2021 die Erweiterung ihrer bestehenden Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 AWG 2002 beantragt, welche ihr mit Bescheid vom 19.01.2022 vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung erteilt wurde [Bescheid vom 19.01.2022, GZ: AUWR-2008-21860/53-Rb].

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vom Gericht abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Dr. G ist im Gegensatz zu Ing. B der Ansicht, dass die Anlage der Schürfschlitze nach ÖNORM S2127 zu erfolgen hat, wohingegen Ing. B von einer Anlage der Schürfschlitze nach ÖNORM S2126 (vor Beginn der Aushubtätigkeit) ausgegangen ist. Es ist für das erkennende Gericht schlüssig und nachvollziehbar, im konkreten Fall eine Anlage der Schürfschlitze nach ÖNORM S2126 vorzunehmen, da es sich

um eine bereits angelegte Fläche und damit um eine Beprobungssituation wie vor dem Aushub handelt. Darüber hinaus waren die Zeugenaussagen des Dr. G und Ing. B allesamt schlüssig und nachvollziehbar und lassen keine Zweifel an der Richtigkeit zu. Hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung der Untersuchungen ist auf den Bericht der B U GmbH zu verweisen. Demnach steht fest, dass im Rahmen der durchgeführten Identitätskontrolle keine Grenz- und Toleranzwertüberschreitungen gemäß den Anforderungen der Qualitätsklasse A2 des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2017 feststellbar waren.

Vom Bf wird nicht bestritten, dass oben angeführte Aufschüttungs- und Planierungsarbeiten am gegenständlichen Grundstück durchgeführt wurden.

## III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

### III.1. Rechtsgrundlagen AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I. Nr. 8/2021:

Nach § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 begeht „wer gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, […] sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht."

Nach § 15 Abs. 3 AWG 2002 dürfen Abfälle „außerhalb von 1. hiefür genehmigten Anlagen oder 2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen."

Nach § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 begeht „wer nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, […] sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht."

Nach § 15 Abs. 2 AWG 2002 ist das „Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen […] unzulässig, wenn

1. abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden,
2. nur durch den Mischvorgang
    a) abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder
    b) anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle
eingehalten werden oder
3. dieser Abfall im Widerspruch zu § 1 Abs. 3 behandelt oder verwendet wird.

Die gemeinsame Behandlung von verschiedenen Abfällen oder von Abfällen und Sachen in einer Anlage gilt jedenfalls dann nicht als Vermischen oder Vermengen im Sinne dieser Bestimmung, wenn diese Behandlung für jeden einzelnen Abfall zulässig ist. Das gemeinsame Sammeln von verschiedenen Abfallarten oder von Abfällen derselben Art mit unterschiedlich hohen Schadstoffgehalten ist dann zulässig, wenn keine chemische Reaktion zwischen den Abfällen auftritt und die gemeinsame Verwendung oder Behandlung entsprechend den genannten Kriterien zulässig ist."

Nach § 79 Abs. 2 Z 4 AWG 2002 begeht „wer nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig einem entsprechend Berechtigten übergibt, […] sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht."

Nach § 15 Abs. 5 AWG 2002 hat der Abfallbesitzer, sofern er „zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande [ist], […] die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) vermieden werden; Abfälle sind regelmäßig, mindestens einmal in drei Jahren, einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben."

III.2. Rechtliche Erwägungen:

III.2.1. Objektiver Tatbestand:

Die von der belangten Behörde vorgeworfenen Verletzungen des AWG 2002 (zu Spruchpunkt 1: § 79 Abs. 1 Z 1 iVm. § 15 Abs. 3 und zu Spruchpunkt 2: § 79 Abs. 2 Z 3 iVm. § 15 Abs. 2 und zu Spruchpunkt 3: § 79 Abs. 2 Z 4 iVm. § 15 Abs. 5) setzen allesamt voraus, dass es sich bei gegenständlichem Material um Abfall im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 handelt.

Im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind bewegliche Sachen dann als Abfälle einzustufen, wenn entweder der subjektive (Z 1) oder der objektive (Z 2) Abfallbegriff erfüllt ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall", wenn sich der

Besitzer deren entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff). Dabei reicht es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aus, dass bei irgendeinem Vorbesitzer die Entledigungsabsicht bestanden hat (vgl. etwa VwGH 15.09.2011, 2009/07/0154 mwN; VwGH 27.06.2013, 2013/07/0041 mwN; VwGH 23.04.2015, 2013/07/0043 mwN).

Von einer Entledigung iSd § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist dann zu sprechen, wenn die Weitergabe der Sache in erster Linie darauf abzielt, diese loszuwerden, und somit darin das überwiegende Motiv für die Weitergabe bzw. Weggabe der Sache gelegen ist (VwGH 22.03.2012, 2010/07/0178 mwN; in diesem Sinne auch VwGH 23.04.2015, 2013/07/0043). Ein starker Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Entledigungswillens kann darin liegen, dass der Inhaber ausdrücklich seinen Verwendungsverzicht erklärt oder sonst zum Ausdruck bringt (vgl. VwGH 24.09.2014, Ro 2014/07/0032 mit Hinweis auf EuGH 15.06.2000, C-418/97, 419/907). Die Beurteilung, ob „ein sich entledigen“ wollen vorliegt oder nicht, ist nicht nach dem „tatsächlichen Willen“ des Besitzers oder auf Grundlage seiner Aussage hinsichtlich seiner Absichten zu prüfen (vgl. EuGH 22.03.20017, C-195/05), sondern ist aufgrund der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen (vgl. VwGH 16.03.2016, Ra 2016/05/0012; VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0088).

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall“, wenn deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht zu beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff).

Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 leg. cit. aus. Es kommt nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (VwGH 24.05.2012, 2009/07/0123 mwN; VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0024 mwN).

Für die Qualifikation von Abfall im objektiven Sinn dürfen bewegliche Sachen nach allgemeiner Verkehrsauffassung auch nicht mehr neu sein (§ 2 Abs. 3 Z 1 AWG 2002) und wegen ihrer Beschaffenheit – z.B. Funktionsuntüchtigkeit – nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden (§ 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002). Es muss sich daher um bewegliche Sachen handeln, deren man sich üblicherweise, d.h. nach der Verkehrsauffassung entledigt. Bei der allgemeinen Verkehrsauffassung iSd § 2 Abs. 3 AWG 2002 kommt es auf die durchschnittliche Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise an, nicht hingegen auf die subjektive Betrachtungsweise des Inhabers der Sache (vgl. VwGH 22.04.2010, 2007/07/0015).

Zum Bodenaushub:

Im Zusammenhang mit Bodenaushubmaterial hat der Verwaltungsgerichtshof bereits dargelegt, dass es dem Bauherrn darum geht, das Aushubmaterial

loszuwerden, um das Bauvorhaben zu vollenden, ohne durch dieses Material behindert zu werden und insoweit Entledigungsabsicht besteht. Die M GmbH hat zur Erfüllung des vom Grundeigentümer erteilten Auftrages auf verschiedenen eigenen Baustellen anfallendes Bodenaushubmaterial zum gegenständlichen Grundstück verbracht und dort abgelagert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die jeweiligen Bauherren dieses Bodenaushubmaterial keiner Verwendung mehr zugeführt haben und dieses daher wegzubringen war. Damit ist im Hinblick auf das Bodenaushubmaterial – unbestritten – zunächst der subjektive Abfallbegriff des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 erfüllt (vgl. VwGH 31.03.2016, 2013/07/0284), da dieses von verschiedenen Bauvorhaben stammt. Es bedarf somit keinerlei Auseinandersetzung mehr mit dem objektiven Abfallbegriff (vgl. VwGH 11.09.1997, 96/07/0223).

Das Aushubmaterial kann die Abfalleigenschaft dann verlieren, wenn im Einbau des Materials eine zulässige Verwertung zu sehen ist und damit ein Abfallende eingetreten ist.

Nach § 15 Abs. 4a AWG 2002 ist eine Verwertung zulässig, wenn einerseits der betreffende Abfall unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar ist, keine Schutzgüter iSd § 1 Abs. 3 leg. cit. durch diesen Einsatz beeinträchtigt werden können und durch diese Maßnahme nicht gegen das AWG 2002 oder auf Grund dessen erlassene Verordnungen einschließlich des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes verstoßen wird.

Die erläuternden Bemerkungen zu § 15 Abs. 4a AWG 2002 (vgl. ErlRV 1005 BlgNR XXIV. GP, 20f) führen aus, dass mit dieser Regelung zwischen Scheinverwertung bzw. nicht zulässiger Verwertung und zulässiger Verwertung klar unterschieden wird. Beispielhaft wird darin die Verfüllung angeführt, die nur dann eine zulässige Verwertungsmaßnahme darstellt, wenn:

1. die Verfüllung einem entsprechenden Zweck dient und das für diesen Zweck unbedingt erforderliche Ausmaß an Abfall nicht überschritten wird;
2. eine bestimmte Materialqualität eingehalten und auch nachgewiesen wird (vgl. dazu den diesbezüglichen Stand der Technik im Bundes-Abfallwirtschaftsplan),
3. die Maßnahme im Einklang mit der Rechtsordnung erfolgt (nunmehr iSd Novelle BGBl. I Nr. 71/2019 eingeschränkt auf abfallrechtliche Vorschriften).

Sobald eine dieser Voraussetzungen nicht vorliegt, liegt eine Beseitigungsmaßnahme vor (Ablagerung), wofür eine Deponiegenehmigung erforderlich ist (gemäß § 15 Abs. 3 AWG 2002 darf eine Ablagerung nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen) oder der Abfall zu entfernen ist.

Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 legt hinsichtlich der Verwendung von Bodenaushubmaterial zur Untergrundverfüllung und Bodenrekultivierung fest, dass das Material grundlegend charakterisiert werden und für den jeweiligen Zweck die

entsprechende Qualitätsklasse aufweisen muss. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um Erdaushub von mehreren Baustellen, sodass die Kleinmengenregelung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes zu prüfen ist. So ist unter folgenden Bedingungen für die grundlegende Charakterisierung einer Kleinmenge an Bodenaushubmaterial keine chemische Analyse notwendig:

1. Bei dem Aushub bzw. der Baustelle fallen insgesamt maximal 2.000 t (entspricht rd. 1.100 m³) Aushubmaterial als Abfall an.
2. Es handelt sich um Bodenaushubmaterial gemäß der Begriffsbestimmung des Kapitels 7.8.
3. Auf dem Standort, bei dem die Kleinmenge ausgehoben wird, sind keine schadstoffrelevanten Ereignisse oder eine gewerbliche (Vor)nutzung, die auf eine mögliche Verunreinigung des Bodens schließen lässt, bekannt.
4. Es wurden beim Aushub keine augenscheinlichen Verunreinigungen wahrgenommen.

Im gegenständlichen Fall sind bei jeder Baustelle maximal 2.000 t Aushubmaterial als Abfall angefallen, es handelt sich um Bodenaushubmaterial gemäß der Begriffsbestimmung des Kapitels 7.8. Das Material ist durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund – auch nach Umlagerung – angefallen. Gemäß der vorliegenden Untersuchung hat der Anteil an mineralischen bodenfremden Bestandteilen nicht mehr als 5-Vol% betragen und der Anteil an organischen bodenfremden Bestandteilen insgesamt nicht mehr als 1-Vol%. Diese bodenfremden Bestandteile waren bereits vor der Aushub- oder Abräumtätigkeit im Boden oder Untergrund vorhanden. An den Standorten, an denen die Kleinmengen ausgehoben worden sind, sind gemäß den Verfahrensergebnissen keine schadstoffrelevanten Ereignisse oder eine gewerbliche Vornutzung, die auf eine mögliche Verunreinigung des Bodens schließen lassen, bekannt gewesen und traten auch bei den Aushubarbeiten keine augenscheinlichen Verunreinigungen auf.

Zur fehlenden Unterschrift der jeweiligen Bauherren auf den Formblättern zur Aushubinformation für Kleinmengen ist auf die Rechtsprechung zum Bundes-Abfallwirtschaftsplan zu verwiesen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellen die Regelungen des Bundes-Abfallwirtschaftsplans bloß technische Vorschriften dar; sie haben den Charakter eines Regelwerks (vergleichbar mit jenen von Ö-Normen) mit der Wirkung eines objektivierten, generellen Gutachtens, das gegebenenfalls durch ein fachliches Gegengutachten widerlegt werden kann (VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153 mwN).

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes steht fest, dass das den Aushub vornehmende Unternehmen eine Sichtkontrolle im Zuge des Aushubs durchgeführt und auch die Aushubinformationen unterzeichnet hat. Die gegenständlichen Dokumente wurden zum Zeitpunkt des Aushubs als Dokument zum Nachweis der Kontaminationsfreiheit und Unbedenklichkeit des ausgehobenen Bodenkörpers

angefertigt. Auch wenn die Unterschrift der Bauherren auf den Aushubinformationen fehlt, kann im gegenständlichen Fall die Unterschrift des den Aushub vornehmenden Unternehmens die Unterschrift der Bauherren sanieren. Zwar ist seit Inkrafttreten des § 15 Abs. 4a AWG 2002 in der geltenden Fassung die Einhaltung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes – im Sinne eines nicht bestehenden Verstoßes gegen diesen – Voraussetzung für eine zulässige Verwertung. Eine (sklavische) Einhaltung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes, insbesondere im Hinblick auf Formvorschriften, wird aber wohl auch hier nicht geboten sein, sodass eine – wie im gegenständlichen Fall – sinngemäße Einhaltung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes (insbesondere durch die Unterschrift des den Aushub vornehmenden Unternehmens und die zusätzliche Qualitätsprüfung des Materials) ausreicht, um die Sonderregelung für Kleinmengen an nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial anzuwenden.

Die Kleinmengenregelung für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial ist daher im gegenständlichen Fall anwendbar, sodass für eine grundlegende Charakterisierung von Kleinmengen an Bodenaushubmaterial keine chemische Analyse notwendig ist. Zudem konnten im Rahmen der durchgeführten Identitätskontrolle und unter Berücksichtigung des gewählten Analysenumfanges keine Grenz- bzw. Toleranzwertüberschreitung gemäß den Anforderungen für die Qualitätsklasse A2 des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2017 festgestellt werden.

Für die Verwertung von Kleinmengen für Rekultivierungsmaßnahmen bzw. Untergrundverfüllungen (Kapitel 7.8.1.) sowie zur Herstellung eines Recycling-Baustoffs (gemäß Kapitel 7.8.2.) gelten bezüglich des Einbaus folgende Einschränkungen:

- Einbau nur bei Vorhaben, bei denen insgesamt maximal 2.000 t Bodenaushubmaterial für eine Untergrundverfüllung oder zur Bodenrekultivierung eingebaut werden.
- Im Falle einer bekannten, regionalen Hintergrundbelastung darf das Material nur in derselben Region, für die diese Hintergrundbelastung bekannt ist, verwertet werden.
- Eine Verwendung im oder unmittelbar über dem Grundwasser ist nicht zulässig.

Gegenständlich wurden 1.377 t Bodenaushubmaterial zur Anschüttung auf dem Grundstück Nr. x, KG W, Gemeinde P, zur Errichtung einer Winterkoppel im unbedingt erforderlichen Ausmaß für den Zweck einer Untergrundverfüllung verwendet. Es schadet sohin auch nicht, dass mehrere Erdaushübe bei diesem einen Vorhaben eingebaut wurden, da nach Angaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2017 „insgesamt maximal 2.000 t Bodenaushubmaterial für eine Untergrundverfüllung oder zur Bodenrekultivierung“ eingebaut werden dürfen. Aussagen dazu, dass dabei nur Bodenaushubmaterial von einem Erdaushub eingebaut werden darf, trifft der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 nicht. Die Materialqualität des Bodenaushubs ist dementsprechend nicht durch eine chemische Analyse nachzuweisen, da

die Kleinmengenregelung für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial anwendbar ist. Darüber hinaus handelt es sich bei gegenständlichem Bodenaushub um (wenn auch im Nachhinein) grundlegend charakterisiertes Aushubmaterial der Qualitätsklasse A2, sodass dieses – auch ohne Anwendung der Sonderregelung für Kleinmengen – den inhaltlichen Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplan entsprechend für eine Untergrundverfüllung oder Bodenrekultivierung eingesetzt werden kann. Auch wird gegenständlicher Erdaushub nicht im oder unmittelbar über dem Grundwasser verwendet und erfüllt nicht den Fall einer bekannten, regionalen Hintergrundbelastung. Eine Dokumentation des Einbaus kann im gegenständlichen Fall entfallen, da eine solche nur mit einer einzubauenden Gesamtmasse von mehr als 2.000 t vom Bauherrn zu erstellen ist. Die Maßnahme verstößt sohin gemäß § 15 Abs. 4a AWG 2002 weder gegen das AWG 2002 selbst noch gegen darauf basierende Verordnungen oder den Bundes-Abfallwirtschaftsplan. Es handelt sich bei gegenständlicher Maßnahme sohin um eine zulässige Verwertung.

Die Abfalleigenschaft des Bodenaushubmaterials ging daher infolge zulässiger Verwertung grundsätzlich verloren.

Zu den Asbestzementbruchstücken:
Faktum ist, dass bei Begehungen der Anschüttungsfläche als auch bei der Untersuchung des Aushubmaterials im Böschungsbereich und im Bereich des Schürfschlitzes Nr. 4 Asbestzementbruchstücke vorgefunden wurden. Der Bf schließt in der mündlichen Verhandlung nicht aus, dass diese Bruchstücke von Faserzementrohren, die etwa als Drainagen in Wiesen verlegt waren, beim Aushub mitausgehoben worden sind. Für die Behauptungen, dass diese Bruchstücke erst nach Durchführung der Aufschüttungsarbeiten auf das Grundstücke verbracht wurden, bleibt die Bf jeden Beweis schuldig.

Vielmehr handelt es sich bei den gegenständlichen Materialien um Abfälle im objektiven Sinn, da jene Bruchstücke bewegliche Sachen darstellen, deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen (§ 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002). Asbestzement ist nach der Abfallverzeichnisverordnung 2020 als gefährlicher Abfall mit der Schlüsselnummer x einzustufen. Es bedarf sohin keiner weiteren Auseinandersetzung mehr mit dem subjektiven Abfallbegriff (vgl. VwGH 16.10.2013, 2000/07/0252).

Im Gegensatz zum übrigen Aushubmaterial ist bei dem mit Asbestzementbruchstücken vermischten Bodenaushub (im Bereich des Schürfschlitzes 4 und des Böschungsbereiches) von keiner zulässigen Verwertung auszugehen. Die Abfalleigenschaft bleibt daher bestehen. Nicht aber handelt es sich dabei um asbesthaltiges Aushubmaterial und asbesthaltige Abfälle aus Altlasten mit mehr als 0,1 Masse% Asbest (SN 31436 gn), sohin um gefährlichen Abfall. Vor diesem Hintergrund kann

eine Einstufung des im Bereich des Schürfschlitzes Nr. 4 und des Böschungsbereiches abgelagerten Bodenaushubs als nicht gefährlicher Abfall erfolgen.

III.2.1.1. Zu Spruchpunkt 1:

Mit Spruchpunkt 1. wird dem Bf als Verantwortlichem der Firma M GmbH vorgeworfen, mit Asbestzement verunreinigtes Aushubmaterial im Ausmaß von ca. 800 – ca. 1.000 m³ und damit nicht gefährliche Abfälle abgelagert zu haben, obwohl Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen.

Der Bf hat im Bereich des Schürfschlitzes Nr. 4 und im Böschungsbereich im gegenständlichen Fall nicht gefährliche Abfälle abgelagert, da er das Bodenaushubmaterial längerfristig dort belassen wollte (zum Unterschied „lagern“ und „ablagern“ siehe VwGH 06.04.2023, Ra 2021/05/0104). Zudem handelt es sich bei gegenständlichem Grundstück nicht um eine hierfür genehmigte Deponie. Der objektive Tatbestand des § 79 Abs. 2 Z 3 iVm. § 15 Abs. 3 AWG 2002 ist daher als erfüllt anzusehen.

Die Spruchkorrektur im Rahmen der verletzten Rechtsvorschriften und der Strafsanktionsnorm zu Spruchpunkt 1 war erforderlich, da die belangte Behörde – obwohl sie dem Bf im Spruch (Tatumschreibung) vorgeworfen hat, dass er „nicht gefährliche Abfälle“ abgelagert hat – fälschlich die Rechtsvorschrift des § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 (Ablagerung gefährlicher Abfälle) herangezogen hat. Entsprechend den Feststellungen und den rechtlichen Erwägungen (III.2.1.) ist gegenständlich von nicht gefährlichem Abfall auszugehen und die richtige Sanktionsnorm ist daher § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 (vgl. dazu nochmals und ausführlicher unten III.4.).

III.2.1.2. Zu Spruchpunkt 2:

Mit Spruchpunkt 2. wird dem Bf als Verantwortlichem der Firma M GmbH vorgeworfen, gegen das Vermischungsverbot des § 15 Abs. 2 AWG 2002 verstoßen zu haben, da er Abfall (mit Asbestzement verunreinigtes Bodenaushubmaterial) mit nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial und damit mit anderem Abfall im Gesamtausmaß von ca. 800m³ – 1.000m³ durch den Einbau und das Planieren unzulässigerweise vermischt habe, da durch das Vermischen abfallrechtliche Untersuchungen erschwert wurden.

Die Behörde hat den Tatvorwurf dem Tatbestand der Z 1 des § 15 Abs. 2 AWG 2002 zugeordnet und auch spruchgemäß angelastet, dass durch die Vermischung abfallrechtliche Untersuchungen erschwert wurden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind die wesentlichen Tathandlungen jedoch entsprechend konkret anzuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes (VwGH 26.05.1992, 88/05/0263). Die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes reicht dafür nicht aus. Im gegenständlichen Fall spricht der Tatbestand davon, dass das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen unzulässig ist, wenn alternativ abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden (§ 15 Abs. 2 Z 1 AWG 2002). Zwar wird im Spruch angeführt, dass durch den Einbau und das Planieren die Abfälle unzulässigerweise vermischt wurden, da durch das Vermischen abfallrechtliche Untersuchungen erschwert wurden. Im Hinblick auf die „erforderlichen abfallrechtlichen Untersuchungen“ führt der Spruchpunkt keine konkreten abfallrechtlichen Untersuchungen an, die durch die vorgeworfene Vermischung erschwert worden sind. Es ergibt sich weder aus dem Spruch, noch aus der Begründung ob und welche abfallrechtlichen Untersuchungen im konkreten Fall durch die Vermischung erschwert worden sind.

Zudem stellt die Aufzählung der möglichen anderen Tathandlungen im Spruch eine beispielhafte Aufzählung von Tathandlungen dar, welche nicht den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG gerecht wird.

Die belangte Behörde warf dem Bf das Vermischen von Abfällen und damit das Erschweren von abfallrechtlichen Untersuchungen vor. Vorzuwerfen wäre jedoch eine Erschwerung konkreter abfallrechtlich erforderlicher Untersuchungen gewesen. Abgesehen vom Fehlen jeglicher Anhaltspunkte für diese Erschwerung wäre es dem erkennenden Gericht verwehrt, den Tatvorwurf dahingehend auszutauschen und erstmals einen ausreichend konkretisierten Tatvorwurf vorzuhalten.

Der Beschwerde ist daher Folge zu geben, Spruchpunkt 2. zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Punkt einzustellen.

III.2.1.3. Zu Spruchpunkt 3:

Mit Spruchpunkt 3. wird dem Bf als Verantwortlichem der Firma M GmbH vorgeworfen, nicht gefährliche Abfälle, nämlich ca. 800 – ca. 1.000 m³ an mit Asbestzement verunreinigtem Bodenaushubmaterial auf dem Grundstück des Dr. S widerrechtlich aufgeschüttet und damit unzulässigerweise an diesen übergeben zu haben, obwohl Dr. S keine Erlaubnis zum Sammeln oder Behandeln von Abfällen besessen habe.

Nach § 79 Abs. 2 Z 4 AWG 2002 ist zu bestrafen, wer nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 5 AWG 2002 nicht oder nicht rechtzeitig einem entsprechend Berechtigten übergibt. § 15 Abs. 5 AWG 2002 normiert dabei, dass ein Abfallbesitzer, der zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande ist, die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben hat.

Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) vermieden werden; Abfälle sind regelmäßig, mindestens einmal in drei Jahren, einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben.

Nach Ansicht der erkennenden Richterin bedingt die Übergabe von Abfällen auch eine Übernahme derselben. Da im gegenständlichen Fall die Abfälle widerrechtlich abgelagert wurden und jene Ablagerung vom Grundstückseigentümer sogar angezeigt wurde, kann gegenständlicher Sachverhalt (nämlich die Ablagerung von verunreinigtem Bodenaushubmaterial) nicht unter der Strafnorm des § 79 Abs. 2 Z 4 AWG 2002 subsumiert werden. Der objektive Tatbestand ist vor diesem Hintergrund nicht als erfüllt anzusehen. Der gegenständliche Lebenssachverhalt ist unter § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 zu subsumieren.

Der Beschwerde ist daher Folge zu geben, Spruchpunkt 3. zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Punkt einzustellen.

III.2.2. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des VwGH hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl *Lewisch* in Lewisch/ Fister/Weilguni, VStG² § 5 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Als abfallrechtlichem Geschäftsführer mussten dem Bf unter anderem die relevanten Bestimmungen des AWG 2002 bekannt sein. Das Vorbringen des Bf war für seine subjektive Entlastung nicht geeignet, weshalb das objektiv rechtswidrige Verhalten dem Bf auch subjektiv vorwerfbar ist. An diesem Ergebnis ändert auch der Umstand nichts, dass der Bf eine Identitätskontrolle durch die B U GmbH eingeholt hat. Dies vermag den Bf nicht subjektiv zu entlasten.

Von geringem Verschulden ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des VwGH generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (VwGH 27.02.2019, Ra 2018/04/0134, mwN).

Bei den gegenständlichen Verwaltungsübertretungen kann ein geringes Verschulden des Bf nicht angenommen werden. Die im Rahmen der gewerbsmäßigen Tätigkeit erfolgte Ablagerung von nicht-gefährlichem Abfall, außerhalb von hierfür genehmigten Deponien entspricht dem in § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 typisierten Unrechts- und Schuldgehalt. Als gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft tätiges Unternehmen mit mehreren hundert registrierten Abfallarten ist zudem ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Auch die erfolgten Sichtkontrollen bei der Abholung und bei den Aushubinformationen stellen nicht ein das Verschulden ausschließendes wirksames Kontrollsystem dar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Formulare zur Aushubinformation für Kleinmengen erst nachträglich im Büro ausgefüllt werden. Im Ergebnis ist von einem Verschulden auszugehen, das über geringem Verschulden liegt (konkret: im unteren bzw. mittleren Bereich).

Im Ergebnis ist von einem Verschulden des Bf im unteren bzw. mittleren Bereich auszugehen und es ist liegt auch kein unverschuldeter Verbotsirrtum (Rechtsirrtum) iSd § 5 Abs. 2 VStG – wie der Bf dargelegt hat – vor.

Der belangten Behörde folgend ist somit auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

III.3. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der konkrete Strafrahmen beträgt für jemanden, der gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, gemäß § 79 Abs. 2 AWG 2002 2.100 Euro bis 8.400 Euro. Die M GmbH ist im gegenständlichen Fall unter anderem auch im Bereich der Abfallwirtschaft gewerbsmäßig tätig. Nach der Rechtsprechung des VwGH kommt es dabei darauf an, dass ein gewerbsmäßig tätiger Abfallsammler bzw. –behandler in der Absicht handelt, sich durch eine wiederkehrende derartige Tätigkeit eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen (vgl. dazu etwa VwGH 25.09.2014, 2012/07/0214, 21.02.2008, 2005/07/0105). Dieser Umstand ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass grundsätzlich (und auch im Tatzeitraum) eine Erlaubnis iSd § 24a AWG 2002 gegeben war. Konkret beläuft sich der Strafrahmen daher auf 2.100 Euro bis 8.400 Euro.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe in Höhe von 4.200 Euro, weil sie fälschlicherweise von der Rechtsvorschrift des § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 – sohin von einer Ablagerung gefährlicher Abfälle ausgegangen ist.

Im gegenständlichen Fall ist aber – so wie auch im Spruch des Straferkenntnisses bei der Tatumschreibung selbst angeführt – von einer Ablagerung nicht gefährlicher Abfälle und damit von einem Strafrahmen entsprechend § 79 Abs. 2 AWG 2002 von 2.100 Euro bis 8.400 Euro auszugehen.

Straferschwerende Gründe lagen im gegenständlichen Fall nicht vor; die Unbescholtenheit des Bf ist als Milderungsgrund zu berücksichtigen. Mangels Angaben des Bf kann von mittleren Nettojahreseinkünften der österreichischen selbstständig Erwerbstätigen der Branche Bau iHv 21.183,- Euro ohne Sorgepflichten und ohne weiteres Vermögen ausgegangen werden. Dem ist der Vertreter des Bf in der mündlichen Verhandlung auch nicht entgegengetreten.

Wie bereits ausgeführt, ist auf das Verschulden besonders Bedacht zu nehmen. In casu wird ein Verschulden angenommen, das über einem geringen Verschulden liegt, zumal das gegenständliche Verhalten am erhöhten Sorgfaltsmaßstab eines in der Abfallwirtschaft tätigen abfallrechtlichen bzw. handelsrechtlichen Geschäftsführers zu messen ist. Die Vor-Ort-Sichtkontrolle und das Ausfüllen der Aushubinformationen stellen dabei aber nicht ein das Verschulden ausschließendes, wirksames Kontrollsystem dar. Durch eine Ablagerung von Abfällen außerhalb von hierfür genehmigten Deponien können strafrechtlich geschützte, in § 1 Abs. 3 AWG 2002 angeführte, Rechtsgüter grundsätzlich erheblich beeinträchtigt werden, da die unberechtigte Ablagerung von Abfall dem Normzweck, eine Rechtsgutbeeinträchtigung durch unzureichende bzw. nicht fachgerechte Ablagerung bzw. Deponierung möglichst hintanzuhalten, geradezu gegenläufig ist. Daher kann die Intensität der

Beeinträchtigung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter nicht als gering angesehen werden.

Vor dem Hintergrund des Strafrahmens des § 79 Abs. 2 AWG 2002, der im Falle gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft Tätiger eine Geldstrafe von mindestens 2.100 Euro bis 8.400 Euro vorsieht, ist die Mindeststrafe von 2.100 Euro angesichts der Rechtsgutbeeinträchtigung und des nicht geringen Verschuldens, unter Berücksichtigung der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf grundsätzlich tat- und schuldangemessen.

Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Bf die Geldstrafe im nunmehr verfügten Ausmaß ausreichend ist, um ihn künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

Die beantragte Unterschreitung der Mindeststrafe kam nicht in Betracht, zumal kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe iSd § 20 VStG angenommen werden kann.

III.4. Spruchkorrektur:

Gemäß § 38 VwGVG iVm. § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche und im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.

Der Beschuldigte hat ein Recht darauf, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint. Die Anführung von unrichtigen Bestimmungen im Sinne des § 44a Z 2 und 3 VStG stellt daher eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften dar (VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161; vgl. auch stRsp VwGH 27.03.2020, Ra 2018/17/0168; 17.12.2021, Ra 2019/17/0033).

Dem Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses ist zwar eine wörtliche Umschreibung eines konkreten Fehlverhaltens zu entnehmen (die Ablagerung nicht gefährlicher Abfälle), unterblieben ist jedoch die korrekte und vollständige Nennung der anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie der geltenden Fassungen. Die belangte Behörde hat zwar die Bestimmung des § 79 AWG 2002 richtig zitiert, jedoch hat sie anstelle von Absatz 2 Z 3 (nicht gefährliche Abfälle) fälschlicherweise Absatz 1 Z 1 (gefährliche Abfälle) angeführt, sich jedoch im Spruch korrekt auf die Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen gestützt. Damit entspricht der Spruch nicht den in § 44a VStG normierten Voraussetzungen; er war folglich entsprechend zu korrigieren bzw. zu ergänzen. (zur Korrektur/Ergänzungspflicht z.B. VwGH 06.05.2019, Ra 2019/16/0078; 13.09.2018, Ra 2018/16/0062).

Die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführte verletzte Rechtsvorschrift und die Strafsanktionsnorm (AWG 2002) waren daher entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.06.2022, Ra 2021/03/0328, richtig zu zitieren. Die Normen einer Rechtsvorschrift sind demnach mit der Stammfassung sowie der zuletzt vor dem Tatzeitpunkt erfolgten Änderung anzuführen.

Zur verwaltungsstrafrechtlichen Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts ist darüber hinaus § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 heranzuziehen. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist daher – wie in Spruchpunkt I. des gegenständlichen Erkenntnisses ersichtlich – richtig zu stellen. Dabei handelt es sich nicht um eine Auswechslung der Tat, sondern die als erwiesen angenommene Tat wird lediglich einer anderen Strafnorm unterstellt. Dabei ist das Verwaltungsgericht unter Beachtung der durch das Verbot der reformatio in peius (§ 42 VwGVG) gezogenen Grenzen nicht nur berechtigt, sondern dazu verpflichtet, den Spruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde dahingehend richtig zu stellen (vgl. VwGH 26.01.2017, Ra 2015/07/0053, mwN). Nachteilige Auswirkungen für den Bf sind nicht ersichtlich und die Strafdrohung der Verwaltungsstrafbestimmung des § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 ist sogar geringer und für den Bf im Ergebnis dadurch vorteilhafter. Daher steht das Verschlechterungsverbot der gegenständlichen Vorgehensweise nicht entgegen. Das in § 42 VwGVG normierte Verbot der reformatio in peius verbietet jede Erhöhung einer Geldstrafe oder auch nur einer Ersatzfreiheitsstrafe (VwGH 05.09.2018, Ra 2018/11/0144). Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung durfte die Ersatzfreiheitsstrafe daher im gegenständlichen Fall nicht höher angesetzt werden als im angefochtenen Straferkenntnis.

In Bezug auf den Tatzeitraum ist Folgendes auszuführen: Sowohl in der Aufforderung zur Rechtfertigung als auch im angefochtenen Straferkenntnis nimmt die belangte Behörde einen Tatzeitraum von 01.03.2021 bis 30.06.2021 an. Nach § 44a lit. a VStG hat der Spruch des Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Es bedarf daher grundsätzlich der Anführung des Zeitpunktes der Begehung der Tat und der Angabe des Anfanges und des Endes dieses Zeitraumes in einer kalendermäßig eindeutig umschriebenen Art im Spruch des Straferkenntnisses (vgl. etwa VwGH 25.06.1991, 91/04/0050).

Gleiches gilt für die als erwiesen angenommene Tat, die richtig und vollständig vorgehalten werden muss. Die hier relevanten Arbeiten der M GmbH wurden im gegenständlichen Fall von 04.03.2021 bis 12.06.2021 durchgeführt und entsprechend der hier getroffenen Feststellungen und rechtlichen Erwägungen war nicht der gesamte Bodenaushub als Abfall zu qualifizieren. Der Tatvorwurf war daher insoweit im Hinblick auf § 44a Z 1 VStG zu korrigieren, als dieser dem festgestellten Sachverhalt entsprechend konkretisiert und nicht relevante Spruchbestandteile herausgenommen werden mussten. Dies war geboten und zulässig, als es dabei nicht zu einem (unzulässigen) Tataustausch gekommen ist.

III.5. Kostenentscheidung:

Da der Bf mit seiner Beschwerde teilweise durchgedrungen ist, sind für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht – entsprechend § 52 Abs. 8 VwGVG – keine Kosten aufzuerlegen. Die behördlichen Verfahrenskosten waren gemäß § 64 Abs. 2 VStG auf insgesamt 210 Euro zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da sich die gegenständliche Entscheidung grundsätzlich auf dem festgestellten und einzelfallbezogenen Sachverhalt in Zusammenschau mit der Beweiswürdigung gründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lang